

## Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Landjugendgruppe Unterschwarzach e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung TSG – LJG Unterschwarzach e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterschwarzach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bundes der Landjugend im Landesbauernverband Württemberg Hohenzollern e. V. (BdL) sowie des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), deren Satzungen sie anerkennt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Aufgaben

Die TSG – LJG Unterschwarzach dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, sowie der Weiterbildung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege und Förderung des Sportes und der Kameradschaft.

Die TSG – LJG Unterschwarzach erstrebt die berufliche, politische kulturelle und sportliche Förderung und Weiterbildung der Jugend des ländlichen Raumes. Besonderes Augenmerk dient dem gegenseitigen Verständnis zwischen den einzelnen Berufs- und Altersgruppen. Sie ist überkonfessionell, parteipolitisch ungebunden und arbeitet auf christlicher Grundlage.

Folgende Ziele sollen insbesondere erreicht bzw. wahrgenommen werden:

- a) Hinführung der Jugend zum aufgeschlossenen, demokratischen Denken und Handeln.
- b) Hilfestellung für die ländliche Jugend im dynamischen Entwicklungsprozess unserer Gesellschaft und Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit.
- c) Vorbereitung der Jugend auf die Übernahme öffentlicher und beruflicher Verantwortung.
- d) Durchführung von gemeinschaftlichen, wirkungsvollen Veranstaltungen zur Attraktivierung des ländlichen Raumes.
- e) Förderung der Jugendbewegungen und des Jugendaustausches.
- f) Angebot reichhaltiger und vielseitiger Bildungs- und Freizeitveranstaltungen.
- g) Zielbewusste Persönlichkeitsbildung mit Fortführung der durch Schule und Lehrzeit gewonnenen Erkenntnisse auf beruflichem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet.
- h) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen im In- und Ausland, Kontaktpflege zu berufsständigen sowie anderen Verbänden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Quartalsende, spätestens jedoch zum Jahresende nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen auf Vereins-, Kreis- und Landesebene.
5. Alle Mitglieder werden nach den Möglichkeiten in die Förderung einbezogen.

6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (7) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jeder werden, der sich zu dieser Satzung bekennt.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Personen, welche sich um die Förderung der Jugend und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilliges Ausscheiden: die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich vorliegen.
  - b) wenn fällige Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden.
  - c) durch Ausschluss oder Tod.
  - d) durch Auflösung des Vereins.

Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder das Ansehen des Vereins verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## § 7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 1. April zu zahlen.
3. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
4. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge-, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags erleichterungen zu gewähren.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/ von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Die Veröffentlichung erfolgt in den Vereinsnachrichten oder in der Tageszeitung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und den Abteilungen
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/ innen
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Wahl der Kassenprüfer/ innen
  - f) Wahl der Ausschussmitglieder siehe § 11
  - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 5 der Vereinssatzung
  - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim/ bei der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, später eingehende Anträge können nur beschlossen oder beraten werden, wenn 2/3 anwesender Mitglieder die Dringlichkeit erkennen. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/ in und vom/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/ von der stellvertr. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet wenn:

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von ¼ aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird
- Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu § 7 der Vereinssatzung

## § 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - das Vorstandsteam, zusammengesetzt aus den Resorts Sport und Verwaltung mit jeweils einem 1. und 2. Vertreter
  - der/ die Kassierer/ in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Ausschusssitzungen
  - c) Entgegennahme der Anträge und Wünsche der Mitglieder und Weiterleitung an den Ausschuss.
  - d) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## § 12 Ausschuss

1. Den Ausschuss bilden:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter
  - c) der/ die Schriftführer/ in
  - d) der/ die Jugendleiter/ in
  - e) der/ die Gruppenleiter/ in
  - f) bis zu 3 weitere Beisitzer/ innen können jederzeit eingeladen werden.
2. Die Ausschussmitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beisitzer werden nicht gewählt, sondern können nach Bedarf vom Vorstand eingeladen werden. Die Beisitzer haben nur beratende Funktionen.
3. Ausschusssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch benennen.
5. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Regelung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
  - b) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
  - c) Die Zuständigkeit der Ausschussmitglieder kann in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.
  - d) Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom/ von der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter/ in zu unterschreiben.

## § 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig

## § 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie Abteilungsordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## § 15 Abteilungen

Die Durchführung des praktischen Ablaufs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sofern Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

## § 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder der Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Verwarnung
3. Ausschluss gemäß § 4 der Vereinssatzung

## § 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/ innen die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/ innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorliegenden Mängeln müssen die Kassenprüfer/ innen zuvor dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorlegen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/ innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung können durch die Finanzordnung geregelt werden.

## § 18 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EUDatenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend. 2
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Bundes der Landjugend im Landesbauernverband Württemberg Hohenzollern e. V. (BdL) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB und BdL zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder des Sports.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.03.2015. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### Unterschriften:

Resort Verwaltung

1. Vorsitzende: Irmgard Lieb \_\_\_\_\_

Resort Sport

1. Vorsitzender: Stefan Arnold \_\_\_\_\_